

8. Eignung Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätten sind nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet

Beschreibung

Sobald ein Betrieb die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses bei der Kammer beantragt, wird die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte initiiert. Die Eignung ist nicht allgemeingültig, sondern nur für den betreffenden Ausbildungsberuf. Die gültige Ausbildungsordnung liegt in der Ausbildungsstätte vor. Aus dem Ausbildungsrahmenplan wird ein betrieblicher Ausbildungsplan abgeleitet mit Angaben über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten. (...)

Für Inhalte, die im Betrieb nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, können Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder im Verbund mit anderen Partnern stattfinden. Diese Maßnahmen sind dann im Berufsausbildungsvertrag festzuhalten. Die betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse gewährleisten die Erreichung der beruflichen Handlungsfähigkeit entsprechend der Ausbildungsordnung. Die erforderlichen Einrichtungen und notwendigen Ausbildungsmittel sind vorhanden. Die angemessene Zeit für Ausbildungszwecke steht zur Verfügung.

Um einen normalen Ablauf der Ausbildung zu sichern, werden qualitative und quantitative Verhältnisse beachtet. So steht die Zahl der Auszubildenden kontinuierlich in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte (Richtwert: ein Auszubildender zu drei Fachkräften). Die Zahl der Auszubildenden hat auch in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbilderinnen und Ausbilder zu stehen (nebenberuflicher Ausbilder und ausbildende Fachkraft: maximal drei Auszubildende; hauptberufliche Ausbilderin: maximal 16 Auszubildende).

Relevanz für die Qualitätssicherung

Die Eignung der Ausbildungsstätten stellt sicher, dass die materiellen Ressourcen und Bedingungen für die Durchführung der Ausbildung vorhanden sind und dass ein normaler Ablauf der Ausbildung ohne Störung für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden gewährleistet wird.

Bereits vor Beginn der Ausbildung stehen die Ausbildungsabschnitte und die dazu passenden Ausbildungsplätze fest. Diese werden so geplant, dass die parallelaufenden Arbeits- und Ausbildungsprozesse in Einklang gebracht werden. Die Auszubildenden verfügen im Einzelnen über genügend Material, Raum und Betreuung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder, sodass sie weder andere Mitarbeiter/-innen noch sich gegenseitig stören.

Um den Kreis der ausbildenden Betriebe zu erweitern, besteht die Möglichkeit, dass Teile der Ausbildung in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden. Hier können Betriebe unter unterschiedlichen Formen kooperieren und die Ausbildung im Verbund durchführen. Sie können auch von den staatlich geförderten überbetrieblichen Berufsbildungsstätten Gebrauch machen. Diese außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden im Ausbildungsvertrag vereinbart, damit alle Beteiligten über die konkreten Lernorte im Vorfeld Bescheid wissen.